

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

### Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AJ trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2011 — Praskevicius/Parlament

(Rechtssache F-81/10) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Artikel 45 des Statuts — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verdienstpunkte — Abwägung der Verdienste — Begründung)**

(2012/C 138/49)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Vidas Praskevicius (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leb-lanc)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und N. B. Rasmussen)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 nach Besoldungsgruppe AD 6 beförderten Beamten aufzunehmen, und Antrag auf Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 301 vom 6.11.2010, S. 66.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 8. September 2011 — Bovagnet/Kommission

(Rechtssache F-89/10) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Erziehungszulage — durch den Schulbesuch entstandene Kosten — Begriff)**

(2012/C 138/50)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* François-Carlos Bovagnet (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Korving)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, dem Kläger durch den Schulbesuch seiner Kinder entstandene Kosten nicht vollständig zu erstatten

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2009 wird aufgehoben, soweit Herr Bovagnet die Erstattung der ihm durch den Schulbesuch seiner beiden Kinder entstandenen Kosten, die mit der Beteiligung am Investitions- und Betriebsfonds der besuchten schulischen Einrichtung zusammenhängen, verweigert wird.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn Bovagnet die Differenz zwischen dem Betrag der ihm gewährten Erziehungszulage und dem Betrag zu zahlen, der sich ergäbe, wenn in die Berechnung dieser Zulage die Ausgaben einbezogen werden, die er für die Beteiligung am Investitions- und Betriebsfonds der von seinen Kinder besuchten schulischen Einrichtung aufgewandt hat, vorbehaltlich der Einhaltung der Obergrenze des Art. 3 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 328 vom 4.12.2010, S. 61.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. Februar 2012 — AM/Parlament

(Rechtssache F-100/10) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Art. 73 des Statuts — Nichtanerkennung eines vom Kläger erlittenen Schlaganfalls als Unfall — Ärzteausschuss — Kollegialprinzip)**

(2012/C 138/51)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* AM (Malaga, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und C. Bernard-Glanz)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová und S. Seyr)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Einstufung des Schlaganfalls, den der Kläger am 5. März 2006 erlitten hat, als Unfall im Sinne von Art. 73 des Statuts und Art. 2 der Sicherungsregelung abgelehnt wurde